

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0056
81 - Stadtwerke			Datum: 10.02.2022
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	23.02.2022	Entscheidung

Einführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden,,

Beschlussvorschlag:

Der Stadtwerkeausschuss stimmt der Neueinführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt - Neukunden“ durch die Werkleitung unter den folgenden Bedingungen zu:

1. Die Werkleitung gibt in jeder Sitzung des Stadtwerkeausschusses einen Bericht zur wirtschaftlichen Lage in der Grundversorgung mit Herleitung der zur Einhaltung des Wirtschaftsplans rechnerisch erforderlichen Preisanpassung sowie – möglichst alternativ zu einer Preiserhöhung – Darstellung von Gegensteuerungsmaßnahmen zur Erfüllung des Plans.
2. Das wirtschaftliche Risiko der Versorgung von Kunden zu den bestehenden Grundversorgungstarifen ist gegenüber dem letzten Bericht der Werkleitung gemäß Ziffer 1. in einer Sitzung des Stadtwerkeausschusses unter Berücksichtigung von Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des Wirtschaftsplans wesentlich gestiegen – in diesem Fall stellt die Werkleitung dem Stadtwerkeausschuss ihre Entscheidungsgründe unverzüglich dar und beantragt einen nachträglichen Beschluss zur Genehmigung der Neueinführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden“.
3. Die Neueinführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden“ mit nachträglicher Genehmigung durch den Stadtwerkeausschuss gemäß Ziffer 2. wird von der Werkleitung nur ausnahmsweise veranlasst, wenn dies wegen der Risikolage der Grundversorgung außerhalb der regulären Fristen zur Einladung und Versendung von Beschlussvorlagen für den Stadtwerkeausschuss geboten ist – die Werkleitung hat dem Stadtwerkeausschuss in diesem Fall die Eilbedürftigkeit darzulegen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Einführung

Die Option, für Neukunden einen separaten Grundversorgungspreis anzubieten, und deren unverzügliche Umsetzung reduziert das wirtschaftliche Risiko durch die Aufnahme einer hohen Anzahl an Haushaltskunden und der daraus resultierenden Beschaffung ungeplanter

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Strommengen zum aktuellen Marktpreisniveau für die Stadtwerke erheblich. Aufgrund der hohen Volatilität der Preise am Spotmarkt und auch der ggf. kurzfristig anfallenden Mehrmengen durch weitere Kunden ist eine schnelle Reaktion auf Veränderungen notwendig und erfordert eine zügige Veröffentlichungsmöglichkeit der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Stadtwerkeausschuss.

Nachdem die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen (NRW) am 16. November 2021 in einem behördeninternen Vermerk zugestanden hatte, dass sie unterschiedliche Allgemeine Preise im Rahmen der Grundversorgung sowohl energierechtlich als auch kartellrechtlich als zulässig beurteilt, liegt nunmehr auch ein Schreiben der Landeskartellbehörde für Energie Schleswig-Holstein – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 24.01.2022 an die schleswig-holsteinischen Strom- und Gaslieferanten (Grundversorger) vor, in welchem ebenfalls die Ansicht vertreten wird, dass grundsätzlich die Grund- und Ersatzversorger auch in dem aktuell durch stark gestiegene Beschaffungskosten gekennzeichneten Marktumfeld, diese kostendeckend wirtschaften müssen. Einer Aufspaltung der Tarife für Bestands- und Neukunden wird seitens der Kartellbehörde nicht widersprochen, wenn eine sachliche Rechtfertigung mit sehr strengen Maßstäben dafür dargelegt werden kann.

Auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse der Marktentwicklung würde bei einer Einführung des Grundversorgungstarifes für Neukunden zum 01.03.2022 der Haushalt einen Grundpreis von 98,39 Euro jährlich (entspricht monatlich 8,20 Euro) und 43,72 Cent pro Kilowattstunde zahlen. (Alle Angaben inklusive MwSt.).

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung - Neukunden

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten), in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen.

Da es sich auch beim Grundversorgungstarif für Neukunden um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“.

Diese Vorgabe ist auch bei den neu eingeführten „Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom – Neukunden“ zu beachten.

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für einen neu eingeführten Tarif entfällt diese Anforderung, da keine bestehenden Versorgungsbedingungen bzw. Verträge angepasst werden.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Für den Fall einer notwendig erachteten Einführung der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom - Neukunden wird zur mit der Einladung versandten Vorlage im Rahmen einer mit der aktuellen Marktsituation korrespondierende Tischvorlage in die Stadtwerkeausschusssitzung am 23.02.2022 eingebracht.

III. Kriterien für den Bericht zur Risikolage der Grundversorgung Strom – Erläuterungen und Herleitung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom - Neukunden“

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung - Neukunden

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

1. Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation zum 15.10.2021 sowie als Endfassung vor dem 31.12.2021 für das Jahr 2022 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der eingesetzten Messeinrichtung.

2. Kosten der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren den größten Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2022 gültigen Umlagebeträge ist bis zum 25.10.2021 erfolgt. Den höchsten Anteil bildet die EEG Umlage, sie beträgt 3,723 Ct/kWh. Alle übrigen Umlagebeträge sind der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Strom - Neukunden“ zu entnehmen.

3. Kosten der Großhandelspreise für Strom

Die Strompreise sind innerhalb eines Jahres außergewöhnlich stark gestiegen, wodurch im Vergleich zum bestehenden Grundversorgungstarif der Grundversorgungstarif für Neukunden höher zu kalkulieren ist. Die nicht geplanten Mengen für Neukunden müssen kurzfristig am äußerst volatilen Spotmarkt beschafft werden und dies führt zu deutlichen Mehrkosten für die Stadtwerke Norderstedt.

Die spezifischen Mehrkosten für die Beschaffung dieser ungeplanten Mengen am Spotmarkt sind in den „Allgemeinen Preisen der Grundversorgung mit Strom – Neukunden“ berücksichtigt und schmälern das Risiko der Stadtwerke Norderstedt.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Die Werkleitung hält es nach dem aktuellen Informationsstand der Entwicklung der Großhandelspreise für vertretbar, zum 01.03.2022 keine Grundversorgung Strom – Neukunden einzuführen.